

# Taxordnung

**Pflegezentrum Luegenacher AG**

(nachstehend «PZL» genannt)

gültig ab: 01.01.2026

## 1 Allgemeines

Die Kosten der stationären Pflegeeinrichtung erfolgen nach dem Grundsatz vollkosten-deckender Taxen und Pauschalen gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetztes.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohnenden)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnenden)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohnenden und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

## 2 Leistung einer Akontozahlung

Die PZL verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF **8'000.00**.

Liegt beim Eintritt eine Beistandschaft vor oder wird diese während des Aufenthaltes errichtet, erhöht sich die Vorauszahlung auf total **CHF 12'000.00**.

Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

## 3 Rechnungsstellung

Die PZL stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung rückwirkend monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohnende bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 20 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen.

## 4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohnendens

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Pensionstaxe Einzelzimmer	CHF 135.00
Pensionstaxe bei Belegung des Zimmers mit zwei Personen je	CHF 120.00
Zuschlag bei Kurzzeitaufenthalten bis 90 Tage	CHF 20.00
Taxreduktion bei Abwesenheit gemäss Definition	CHF 10.00
Taxreduktion bei ausschliesslicher Ernährung mit der PEG-Sonde	CHF 10.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

### Reservation

Wird ein Zimmer bereits vor Eintritt reserviert, wird für die Reservation vor Eintritt bis zum effektiven Eintritt eine Reservationstaxe (Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion von CHF 10.00) pro Tag verrechnet.

Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder des vereinbarten befristeten Aufenthaltes. Ab Folgetag des Austrittes wird eine Reduktion von CHF 10.00 auf die Pensionstaxe gewährt.

Verstirbt ein Bewohnender, wird die Pensionstaxe nach Räumung des Zimmers und Abgabe des Zimmerschlüssels von den Angehörigen bzw. vom Vertreter, längstens aber 14 Tage weiterverrechnet. Ab Folgetag des Todesfalles wird eine Reduktion von CHF 10.00 auf die Pensionstaxe gewährt.

## 5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohnendens

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Für die ersten drei Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt. Für die Tage der Abwesenheit ab dem 4. Tag wird eine Reduktion von CHF 20.00 / Tag auf die Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen gewährt.

Verstirbt ein Bewohnender, wird die Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen ab Folgetag nicht mehr verrechnet.

Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen	CHF 43.00
--	-----------

Bei fortgeschrittener demenzieller Entwicklung sowie im geschützten Wohnbereich wird ein Zuschlag für den erhöhten Betreuungsaufwand verrechnet. Die Grundlage für den erhöhten Bedarf Demenz bilden die ärztliche Diagnose sowie die internen Assessments der Pflegeinstitution.

Zuschlag für erhöhten Betreuungsaufwand „Demenz“ CHF 30.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

## **6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnender**

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

Die Kosten für die Pflegeleistungen entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

## **7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer**

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution, die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnen.

## **8 Anhänge**

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

## **9      Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 31 Tagen in Kraft treten.

## **10     Genehmigung**

Die vorliegenden Taxen wurden durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Pflegezentrum Luegenacher AG genehmigt.

## Anhänge zur Taxordnung

### Anhang I:

#### Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

### EINTRITT

Administrationsgebühren Langzeitaufenthalt (inkl. Erst-Befundaufnahme beim Zahnarzt)	CHF 550.00
Administrationsgebühren Kurzzeitaufenthalt	CHF 400.00
Administrationsgebühren bei Wechsel von Kurzzeit- auf Langzeitaufenthalt (inkl. Erst-Befundaufnahme beim Zahnarzt)	CHF 150.00
Erfolgt ein definitiv vereinbarter Eintritt nicht, d.h. kurzfristige Absage von 4 Arbeitstage oder weniger, wird eine Umtriebspauschale erhoben. Bei einem Nichteintritt infolge Todesfalles wird keine Umtriebspauschale verrechnet.	CHF 500.00
Zuschlag für möbliertes Zimmer	
Pauschale für den ersten Monat (30 Tage) ab 31. Tag pro angefangenen Monat jeweils	CHF 250.00 CHF 150.00
Kosten der Beschriftung der persönlichen Kleider und Wäsche:	
Pauschale für die ersten 3 Monate anschliessend pro Einzelstück oder ab 50 Stück / pro Stück	CHF 150.00 CHF 1.50 CHF 1.00

### AUSTRITT

Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt und Todesfall: bis 6 Monate	CHF 350.00
über 6 Monate	CHF 550.00
Aufwendungen / Leistungen bei Todesfall und Austritt	CHF 300.00
Schlüsselverlust	CHF 85.00

## Zusatzleistungen

Zimmerservice (aus Komfortgründen) pro Mahlzeit	CHF 5.00
Leistungen für Näh- und Flickarbeiten / Stunde	CHF 50.00
Reparaturen an privaten Geräten und Einrichtungen / Stunde	CHF 60.00
Durch den Bewohnenden verursachte Beschädigungen an Institution- und / oder Dritteigentum	gemäss Aufwand/Kosten
Material für Reparaturen	gemäss Kosten
Telefonanschlussgebühren (inkl. Telefonapparat) / Tag	CHF 1.00
Gebühren Telefongespräche	Combridge-Tarif
Konsumation Café Lueg	effektive Kosten
Pflegematerial (nicht krankenkassenpflichtig)	effektive Kosten
Drogerieprodukte und Toilettenartikel	effektive Kosten

## Externe Dienstleister:

Kosten für Coiffeur, kosmetische Fusspflege sowie Krankentransporte und VBRZ oder weitere werden nach den effektiven Kosten des Anbieters verrechnet.

## Anhang II:

### Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohnenden zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde	CHF 60.00
in jedem Fall wird eine Grundpauschale verrechnet von	CHF 10.00
Transporte durch die Institution pro KM	CHF 0.80

**Anhang III:**
**Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten Kranken-versicherer,  
öffentliche Hand und Bewohnende**

Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2026

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	3.70	0.00	13.30
2-b	21-40	19.20	20.80	0.00	40.00
3-c	41-60	28.80	23.00	14.90	66.70
4-d	61-80	38.40	23.00	31.90	93.30
5-e	81-100	48.00	23.00	49.00	120.00
6-f	101-120	57.60	23.00	66.10	146.70
7-g	121-140	67.20	23.00	83.10	173.30
8-h	141-160	76.80	23.00	100.20	200.00
9-i	161-180	86.40	23.00	117.30	226.70
10-j	181-200	96.00	23.00	134.30	253.30
11-k	201-220	105.60	23.00	151.40	280.00
12-l-a	221-240	115.20	23.00	168.50	306.70
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	195.10	333.30
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	221.80	360.00
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	248.50	386.70
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	275.10	413.30
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	196.50	334.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	263.10	401.30